Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 20 (1928)

Heft: 2

Artikel: Der Soziallohn

Autor: Schürch, Charles

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-352335

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Soziallohn.

Von Charles Schürch.

Ueber die Frage des Soziallohnes wird schon seit langer Zeit lebhaft diskutiert. Er ist namentlich in Frankreich und Belgien stark verbreitet. In Frankreich wurden die ersten Schritte nach dieser Hinsicht durch den Versuch der Einführung eines Soziallohnsystems in den Betrieben des christlichsozialen Unternehmers Léon Harmel im Val-des-Bois im Jahre 1851 unternommen.

Wo dieses System Fuss gefasst hat, ist es durch die öffentliche Verwaltung propagiert worden, die es für ihr Personal zur Anwendung brachte. Bereits im Jahre 1862 sah ein kaiserlicher Erlass in Frankreich die Gewährung einer Zulage von 10 Centimes pro Kind und Tag (bis zum zehnten Altersjahr) für die Matrosen vor. Diese erhoben übrigens gegen diese Massnahme Protest und forderten im Interesse der kinderreichen Familien selbst den Einschluss der Zulage in den Lohn, welchem Begehren in der Folge auch entsprochen wurde.

In der Schweiz ist der Soziallohn während des Krieges in den öffentlichen Verwaltungen der Eidgenossenschaft, der Kantone und der Gemeinden zur Geltung gelangt, und er wurde auch bei Rückkehr normalerer Verhältnisse nicht überall beseitigt. Durch das Beamtengesetz ist dieses System für das eidgenössische

Personal definitiv geworden.

In der schweizerischen Privatindustrie ist der Soziallohn wenig bekannt. Er ist eingeführt in der Schokoladefabrik Peter-Cailler-Kohler in Orbe, in der Metallurgischen Fabrik Dubied & Co. in Couvet, bei Landis und Gyr in Zug, in den chemischen Fabriken von Basel und Monthey, in einigen kleinen Betrieben in den Freibergen und in der Fabrik Tavannes-Watch in Tavannes. In diesem letzteren Betrieb ist er erst vor kurzem eingeführt worden. Es hatte ein Lohnabbau stattgefunden, was unter der Arbeiterschaft starke Beunruhigung verursachte. Das veranlasste die Firma zur Einführung von Familienzulagen. Mit diesem System erzielte sie sogar Ersparnisse. Trotzdem gaben sich die Arbeiter zufrieden. Dieses Vorgehen kann man bei der Einführung des Soziallohnsystems bei sehr vielen Unternehmungen in den meisten Staaten feststellen.

Während des Krieges hatten zahlreiche Industrien in der Schweiz dieses System eingeführt. Die Teuerung verschärfte sich von Tag zu Tag; die Unternehmer setzten den Lohnforderungen der Arbeiterschaft Widerstand entgegen und waren eher geneigt, sogenannte «Teuerungszulagen» auf Grund der Familienlasten zu gewähren, deren Anwendung in ihren Augen lediglich vorübergehenden Charakter hatte — eben für die Zeit der Teuerung —, während bei allgemeinen Lohnerhöhungen mehr Aussicht dafür bestand, dass sie der Arbeiterschaft auch bei einer erhofften Senkung der Lebenshaltungskosten erhalten bleiben würden. Bekannt

ist, dass namentlich in der Uhrenindustrie in den letzten Kriegsiahren diese Zulagen in festen Lohn übergeführt wurden.

In den Ländern, die unter dem raschen und starken Währungszerfall zu leiden hatten, gewann der Soziallohn während der Inflationsperiode stark Raum. Um womöglich einem Ausgleich der Löhne zu entgehen, der durch die rasche Verteuerung der Lebenskosten unumgänglich schien, schufen die Unternehmer namentlich in Deutschland ein System von Grundlöhnen und Familienzulagen. Sie versuchten, dadurch einer ihrer Ansicht nach übermässigen Erhöhung der Löhne zu entgehen, die der eintretenden Inflation einigermassen entsprochen hätte. Das Soziallohnsystem erreichte in diesen Ländern seinen Kulminationspunkt mit dem Höhepunkt der Inflation, um nach der Stabilisierung fast vollständig zu verschwinden.

Aus einer durch den Internationalen Gewerkschaftsbund und das Internationale Arbeitsamt durchgeführten Erhebung geht hervor, dass das System des Soziallohnes in «öffentlichen und privaten» Unternehmungen der folgenden Staaten zur Anwendung gelangt: Belgien, Frankreich, Oesterreich, Holland, Polen, Deutschland, Italien, Rumänien, Tschechoslowakei, Jugoslawien und Schweiz. Mit Ausnahme von Frankreich und Belgien ist indessen seine Anwendung in der Privatindustrie unbedeutend. Dasselbe ist der Fall für die Schweiz, wie wir das oben bereits dargelegt haben, und die eigentlich eher unter den nachstehenden Staaten aufgeführt werden sollte, bei denen das System des Soziallohnes lediglich in öffentlichen Verwaltungen zur Anwendung gelangt: Bulgarien, Dänemark, Lettland, Finland, Grossbritannien, Schweden, Spanien, Norwegen, Kanada und Vereinigte Staaten.

Das Ziel der Befürworter.

Einige der Gründe, die bestimmte Unternehmer oder Unternehmerverbände zur Einführung des Soziallohnes veranlasst haben, haben wir bereits kennengelernt. Aber auch aus andern Gründen sind diese Gruppen an einem solchen System interessiert. Die führenden Organe der Industriellen im Ausland liefern dafür einige Beispiele. Es wird festgestellt, dass dieses System die Möglichkeit bietet, «die Rekrutierung des Personals sicherzustellen und zu stabilisieren ». Ein anderer Industrieller schrieb: «Die Unternehmer haben sich von der Notwendigkeit überzeugt, dass der Arbeiter Vertrauen haben und wissen müsse, dass sich der Unternehmer auch ausserhalb des Betriebes um ihn kümmere». «Da die Gewährung des Soziallohnes», erklärte ein belgischer Unternehmer, « einen regelmässigen Betrieb zur Voraussetzung hat und im Falle eines Streikausbruches eingestellt wird, werden die Arbeiterorganisationen grosse Mühe haben, die Arbeiter zu einer Arbeitsniederlegung zu veranlassen; ihre aussergewöhnlichen Forderungen und ihre Aktion wird durch die wirksame Gegenaktion der Familienmütter gehemmt werden, die in der Regelmässigkeit der Arbeit eine Sicherheit für die Familienangehörigen erblicken. » Und damit auch die Tendenz des «gnädigen Herrn » nicht fehle, fügen die Bauunternehmer von Brüssel bei, «dass der Soziallohn nur dann den Zweck einer Annäherung und Förderung des sozialen Friedens erfüllen werde, wenn er nicht obligatorischen Charakter habe, sondern als ein Akt der Gerechtigkeit seitens der Unternehmer betrachtet werde »!

Es springt in die Augen, dass durch dieses System in erster Linie die Solidarität der Arbeiterschaft gebrochen werden soll, dass es die Arbeiter unterdrücken und der degradierenden Barmherzigkeit überliefern soll und dass sich einige davon eine Prämiierung der Bevölkerungsvermehrung versprechen. Dieser Beweggrund lässt sich vor allem in den katholischen Gebieten von Frank-reich, Belgien und anderwärts feststellen.

Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass die Arbeiterklasse diesem System ablehnend gegenübersteht. Sie tut das sicher nicht aus egoistischen Gründen. Sie kämpft seit langer Zeit um die Festsetzung eines Minimallohnes und kämpft dafür, dass jeder einen Lohn erhalte, der seinen Bedürfnissen entspricht. Was die Unternehmer anbetrifft, erklären sie immer wieder, dass sie den Arbeiter nur nach seiner Fähigkeit und nach seiner Leistung bezahlen können.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte.

Die durchgehende Anwendung des Soziallohnes ist in der Privatwirtschaft ausgeschlossen.

Die gegenwärtigen Löhne basieren im allgemeinen auf den Bedürfnissen einer Durchschnittsfamilie mit höchstens drei Kindern. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass sie knapp bemessen sind. Sobald mehr als drei Kinder da sind, kommt die Familie aus den Schwierigkeiten nicht mehr heraus und ist oftmals der Not preisgegeben. Wer würde sich aus purem Egoismus weigern, ihr beizustehen? Sicherlich niemand. Es handelt sich darum, zu untersuchen, wie ihr geholfen werden kann, ohne dass sich die vorgesehenen Massnahmen wieder gegen sie selbst kehren.

Vor allem muss jedem Arbeiter ein befriedigender Lohn gesichert werden. In je grösserer Zahl die Arbeiter den Gewerkschaften beitreten, um so leichter werden sie eine anständige Entlöhnung und annehmbare Arbeitsbedingungen erreichen. Die Behauptung der Anhänger des Soziallohnes, dass die schweizerische Volkswirtschaft niemals in der Lage sein werde, jedem Arbeiter einen Lohn zu gewähren, der ihm den Unterhalt einer Familie mit fünf und mehr Kindern ermöglichen würde, müsste auf ihre Stichhaltigkeit geprüft werden. Die mit der Anwendung rationeller Arbeitsmethoden in den Vereinigten Staaten gemachten überraschenden Erfahrungen werfen auf die Lohnfrage ein ganz neues Licht und sind geeignet, viele Meinungen und Vorurteile auf diesem Gebiet zu ändern.

Wie dem auch sei: Die Durchführung des Soziallohnsystems in der Privatindustrie würde dazu führen, gerade die Arbeiter mit zahlreicher Familie zu schädigen. Der Arbeiter mit zahlreicher Familie würde die teurere Arbeitskraft darstellen als der Ledige oder der Verheiratete ohne Kinder. Die schönsten und menschlichsten Ueberlegungen würden in der heutigen Gesellschaft an dieser brutalen Feststellung scheitern.

Schon jetzt kann beobachtet werden, dass die Menschen, die das vierzigste Altersjahr überschritten haben, die grösste Mühe haben, eine einigermassen befriedigende Arbeitsgelegenheit zu finden. Noch sehr viel verschlimmert würde ihre Lage dadurch, wenn sie infolge ihrer familiären Lage den Unternehmer stärker belasten würden.

Wir befinden uns heute nicht mehr in einer Zeitepoche, in der die persönlichen Fähigkeiten, die technischen Qualitäten, die Handfertigkeit eine entscheidende Rolle spielen. Gewisse Industrien sind technisch so weit entwickelt, dass sie sich in vielen Fällen junger, aktiver, aber unqualifizierter Arbeitskräfte bedienen, die im Verlaufe weniger Stunden die Bedienung einer Maschine erlernen können. Diese jungen Leute hätten im gegebenen Fall gegenüber dem Familienvater den Vorzug ihrer Jugend und den Vorteil, billiger zu sein, da sie in der Regel nur wenig oder gar keine Kinder haben.

Wir können uns auch nicht vorstellen, wie dieses System im Gewerbe durchgeführt werden sollte. Könnte ein Kleinmeister, der nur wenige Arbeiter beschäftigt, ein solches System in seinem Betrieb durchführen? Könnte er seine Konkurrenzfähigkeit aufrechterhalten, wenn seine Gestehungskosten einer fortgesetzten Veränderung unterworfen wären, je nach dem Umstand, ob seine Arbeiter mehr oder weniger Kinder haben? Er ist, sogar in noch stärkerem Masse als der Grossindustrielle, gezwungen, die Löhne seines Personals auf der Grundlage der Produktivität aufzubauen.

Einzelne Unternehmungen beschäftigen mehr Frauen als andere. Würde durch die Gewährung eines Soziallohnes an den Familienvater der Unterschied zwischen den Löhnen der männlichen und weiblichen Arbeitskräfte nicht noch verstärkt? Hätte das nicht zur Folge, dass sich das Verhältnis der in den Fabriken beschäftigten, in der Regel schlechter bezahlten Frauen zuungunsten des Familienvaters ändern würde und auch zuungunsten der Familie selbst, da doch die verheiratete Frau vor allem ins Haus gehört?

Die Kompensationskassen.

Man hat die Ansicht vertreten, dass die Durchführung des Soziallohnsystems ermöglicht werde dadurch, dass mit der Schaffung von solchen Kassen, wie der Name sagt, die Industriellen auf die gleiche Basis gestellt würden, gleichgültig, ob sie viele oder wenige Familienväter beschäftige. Jeder Unternehmer hätte einer gemeinsamen Kasse auf Grund der Arbeiterzahl oder auf Grund der ausbezahlten Lohnsumme einen bestimmten Beitrag zu entrichten, und die Kasse würde den in Betracht fallenden Arbeitern die

entsprechenden Zulagen ausbezahlen.

Es ist uns nicht klar, wie der Einwand, dass es die Arbeitgeber vorziehen werden, ledige Arbeiter oder solche mit kleiner Familie einzustellen, durch die Schaffung von solchen Kompensationskassen hinfällig werden sollte. Ob es sich um einen einzelnen oder um eine Gesamtheit von Unternehmern handelt, unser Einwand wird seine Berechtigung trotzdem bewahren. Mag sein, dass in Perioden grosser Prosperität eine gewisse Milderung eintritt. Bei Eintritt einer industriellen Krise mit Arbeitslosigkeit würde die Lage der Arbeiter mit kinderreicher Familie erneut sehr prekär. Dann würde die Parole lauten: Die Produktionskosten müssen vermindert werden. Ueber das Ergebnis besteht in Arbeiterkreisen kein Zweifel.

Solche Kompensationskassen sind bis jetzt nur dort zustande gekommen, wo es der Arbeiterbevölkerung sehr schlecht geht, wo sie sehr schlecht organisiert ist und wo demgegenüber die Unternehmer besonders reich und mächtig sind. Die eine Erscheinung erklärt die andere!

Soziallohn und öffentliche Verwaltung.

In der öffentlichen Verwaltung kann der Soziallohn ohne das Mittel einer Kompensationskasse gewährt werden, weil die notwendigen Summen durch die allgemeinen öffentlichen Einnahmen gedeckt werden und nicht als Element der Produktionskosten betrachtet werden, die zur Erhöhung des Profits nach Möglichkeit reduziert werden müssen. Das wird jedenfalls für die Bureaus der öffentlichen Verwaltung zutreffen. Es ist aber sehr ungewiss, ob in den industriellen Betrieben dieser öffentlichen Verwaltungen, die die Konkurrenz mit privaten Unternehmungen aufrechterhalten müssen, bei Anstellungsfragen der Faktor der Familienlasten immer

ausser acht gelassen werden kann.

Man wird ohne Zweifel sagen, dass diese Möglichkeit nicht befürchtet werden müsse. Gewöhnlich tritt man als junger Mensch in den Dienst einer Verwaltung ein und mit der Absicht, dort zu verbleiben. Die grossen öffentlichen Unternehmungen, die privaten Eisenbahngesellschaften, die öffentlichen Dienste aller Art können, dank ihrer Bedeutung, automatisch eine Kompensation vornehmen, ohne dass durch die Familienlasten irgendein Einfluss ausgeübt wird. Diese Möglichkeit besteht, aber selbst in diesem Falle kann die Anwendung des Soziallohnsystems für die Gesamtheit des Personals dieser Unternehmungen einen Nachteil bedeuten. Die Vertreter dieses Personals haben das bei den Beratungen über das Besoldungsgesetz in den eidgenössischen Räten betont. Das Bundespersonal hat sich darüber Rechenschaft abgelegt, dass die Gründe, die den Bundesrat zur Aufrechterhaltung der Familienzulagen ver-

anlasst haben, mehr finanzieller als sozialer Art waren. Diese Zulagen sollten dazu dienen, die Gehälter so tief als möglich anzusetzen, und sie bedeuten für die Gesamtheit des Personals eher einen Schaden als einen Nutzen.

Wie soll den grossen Familien geholfen werden?

Vor allem gilt es, wie wir bereits dargelegt haben, für die Erreichung eines angemessenen Lohnes einzustehen, der einer Normalfamilie eine annehmbare Existenz sichert. Dieses Ziel ist von den Gewerkschaften seit jeher verfolgt worden. Wenn darüber hinaus den zahlreichen Familien beigestanden werden muss, muss diese Hilfe von der Gesamtheit, von Bund, Kantonen und Gemeinden ausgehen und nicht vom Unternehmer. Es muss lediglich geprüft werden, wie dieses Ziel in zweckmässiger Weise erreicht werden kann, ohne dass dadurch eine grössere Abhängigkeit des Arbeiters entsteht.

Wir müssen vorerst feststellen, dass in der Schweiz gerade die grossen Familien am schwersten betroffen werden durch die Zölle auf den zum Leben notwendigen Waren. Je grösser die Familie ist, desto mehr Nahrungsmittel braucht sie und desto grösser ist ihr Anteil an den indirekten Steuern. Durch den Abbau dieser Konsumsteuern und deren Ersatz durch Besitzessteuern könnte die Lage der kinderreichen Familien verbessert werden. Auch von den Einkommenssteuern sollten sie in viel stärkerem Masse als bisher entlastet werden.

Es könnte ihnen ferner dadurch geholfen werden, dass den die Sekundarschule besuchenden Kindern Beiträge gewährt und dass ihnen da, wo es noch nicht geschieht, Bücher und Schulmaterialien kostenlos abgegeben werden.

Eines der besten Mittel bestände auch darin, den grossen Familien zu Wohnungen zu verhelfen, die einigermassen den Anforderungen der Hygiene und der Kinderzahl entsprechen.

Es ist in vielen Fällen erschreckend, dass, je mehr sich die Familie vergrössert, die Familie mit kleineren Wohnungen vorlieb nehmen muss, weil vor allem für die Ernährung gesorgt werden muss und weil die Mietpreise sehr hoch sind.

Die traurige Lage der kinderreichen Familien geht aus der Wohnungsstatistik vom Jahre 1920 hervor, der die nachstehenden Ziffern entnommen sind:

	In B	ern:			
Einzimmerwohnungen:	109	Familien	mit	56	Personen;
	11.	>>	*	7—8	»
	6	»	*	9-10	*
Zweizimmerwohnungen:	1148	Familien	mit	56	Personen:
	284	»	>	7—8	*
	53	>	>>	9—10	» ·
	19	>	*	über 1	0 »

In Basel:

Einzimmerwohnungen:	135	Familien	mit	t 4	Personen;			
	29		>>	5	*			
	8	>	>>	6	>>			
	1	>>	>>	7	>>			
	1	»	*	8	>>			
	1	»	>>	9	*			
Zweizimmerwohnungen:	957	Familien	mit	5	Personen;			
	431	>>	>>	6	»			
	156	*	>>	7	>>			
	61	>>	>>	8	>>			
	18	>>	>>	9	»			
	9	>>	>>	10	»			
	3	>>	>	11-	-15 »			
Dreizimmerwohnungen:		Familien	mit	7	Personen;			
	194	>>	>>	8	»			
	118	>>	*	9	»			
	48	>>	*	10	· »			
	45	>>	>>	11-	-15 »			
In Lausanne:								
Einzimmerwohnungen:	43	Familien	mit	4	Personen;			
	14	>>	>>	5	»			
	4	*	>>	6	»			
	4	»	>>	7—	-10 »			
Zweizimmerwohnungen:	272	Familien	mit	5	Personen;			
	88	»	>>	6	»			
	29	»	*	7	*			
	10	»	>	8	>>			
	2	. »	>	9	»			
	2	*	*	10	»			

Man kann sich leicht vorstellen, wieviel Elend und Not bei diesen beklagenswerten Zuständen bestehen und was aus den Kindern werden kann, die in diesem traurigen Milieu aufwachsen.

Die Hilfe muss vor allem in einer Verbesserung der Wohnungsverhältnisse bestehen. Es geht dabei um die physische und moralische Gesundheit der Kinder. Hier muss die Gemeinschaft handeln und nicht der Unternehmer.

* * *

Im übrigen lehnen in der Schweiz die Wirtschaftsverbände der Unternehmer und der Arbeiter das System des Soziallohnes ab. Eine einzige Organisation, der christlich-nationale Gewerkschaftsbund, steht ihm günstig gesinnt gegenüber. Die katholische Herkunft dieser Organisation erklärt diese Haltung. Alle übrigen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen haben auf die Umfrage des Eidgenössischen Arbeitsamtes mitgeteilt, dass sie durchaus gegen die Einführung eines solchen Lohnsystems in der Privatindustrie und im Privathandel Stellung nehmen.

Die Kreise, die sich besonders für die Durchführung eines Soziallohnes einsetzen, stehen eher abseits vom wirtschaftlichen Leben, und dies verleiht der ganzen Aktion, so gut sie gemeint ist,

einen mehr zufälligen und wirkungslosen Charakter.

Zum Schlusse sei daran erinnert, dass sehr viel zur Hilfeleistung für die Familie getan werden könnte durch die Inkraftsetzung der seit vielen Jahren versprochenen Sozialversicherung: die obligatorische Krankenversicherung, die Mutterversicherung, die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung. Wieviel die Verwirklichung dieser sozialen Forderungen zum Wohlergehen jener Familien beitragen würde, denen geholfen werden soll, lässt sich leicht ermessen. Und es ist nur bedauerlich, dass bestimmte sozialgesinnte Kreise gegenwärtig sehr viel Zeit verlieren, um trotz der wohlüberlegten und wohlbegründeten Opposition der beteiligten Kreise für den Soziallohn Propaganda zu entfalten, statt sich mit ihrem ganzen Einfluss für die Verwirklichung der Sozialversicherung einzusetzen, deren Fehlen sich in der Schweiz in stets stärkerem Masse geltend macht.

Das Hauptargument: Wir haben kein Geld! erscheint nicht überzeugend, da doch die Schweiz jedes Jahr über 100 Millionen

Franken für die Armee ausgibt!

Schlussfolgerungen.

Wir können unsere Ansicht folgendermassen zusammenfassen:

1. Die Einführung des Soziallohnes ist gerade im Interesse der zahlreichen Familien, die dadurch begünstigt werden sollen, nicht zu empfehlen.

2. So lobenswert auch der Wunsch sein mag, den kinderreichen Familien materielle Hilfe zu gewähren, steht doch ausser Zweifel, dass die Durchführung eines Soziallohnes in der Privatindustrie und im Privathandel so vielen Einwänden und Schwierigkeiten begegnen würde, dass seine allgemeine Einführung unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen ausgeschlossen erscheint.

3. Eine materielle Hilfe für die kinderreichen Familien lässt sich nicht denken, ohne grosse Nachteile für die, welchen sie zugute kommen soll, ausser wenn sie durch die öffentlichen Gewalten gesichert wird, d. h. durch die Vertretungen der Gesamtheit: Bund, Kantone, Gemeinden, und wenn dabei hauptsächlich die folgenden Massnahmen erwogen werden:

Vollständige Umänderung unseres Steuersystems, indem die indirekten Steuern, welche die Lebensmittel und die notwen-

digsten Verbrauchsgüter belasten, beseitigt werden.

Teilweise oder gänzliche Steuerfreiheit für die Vorsteher kinderreicher Familien.

Erleichterte Beschaffung von gesunden, hygienisch einwandfreien Wohnungen.

Stipendien und kostenlose Abgabe von Schulmaterial auf allen Stufen an Kinder grosser Familien. 4. Die zugebilligte Hilfe soll in keinem Falle der öffentlichen Wohltätigkeit gleichgestellt werden.

* *

Die Erwägungen und Folgerungen, wie sie oben angegeben sind, wurden dem Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes unterbreitet, das sie gebilligt hat. Und in diesem Sinne ist denn auch auf eine vom Internationalen Arbeitsamt angeregte Umfrage des Eidgenössischen Arbeitsamtes geantwortet worden.

Ein Vorschlag zur Durchführung einer Lohnstatistik.

Von Paul Meierhans.

1. Vorbemerkung.

Diese Ausführungen befassen sich nicht mit den Fragen, warum und wozu Lohnstatistik getrieben werden solle oder müsse, sondern einzig mit dem «Wie ist eine Lohnstatistik durchzuführen?». Und zwar nicht eine Lohnstatistik vom Standpunkte des Unternehmens oder Unternehmers aus, bei dem die Lohnstatistik als Teil der allgemeinen Unkostenstatistik eine wesentlich andere Funktion hat und deshalb auch total anders in ihrem Aufbau sein muss. Hier soll Lohnstatistik erörtert werden vom Gesichtspunkte des Lohnempfängers aus, des unselbständig Erwerbenden, als Teil der Einkommensstatistik. Das ist etwas total Verschiedenes von ihrer Rolle als Unkostenstatistik.

Zweitens ist hier nicht die Aufgabe gestellt, wissenschaftlich einwandfreie Definitionen, Begriffserklärungen, lang und breit zu erörtern und auch nicht die der geschichtlichen Darstellung der auf Erden zu allen Zeiten unternommenen Versuche der Durchführung von Lohnstatistiken. Die «Gewerkschaftliche Rundschau» ist nicht ein Organ für Professoren und auch keine kleinere Ausgabe des «Handwörterbuches der Staatswissenschaften». Ganz ohne Theorie geht's aber nicht ab; aber es soll versucht werden, in allgemein verständlicher Weise die notwendigen Begriffe klarzulegen. Dabei lege ich für diesen Leserkreis weniger Wert auf absolut wissenschaftlich einwandfreie Erörterungen als auf kurze und lebendige Darstellung des praktisch Möglichen und Durchführbaren.

Die Lohnstatistik hat zum Gegenstand Personen und Löhne. Vorerst sei von den Personen die Rede, den Lohnempfängern, die in eine solche Erhebung einzubeziehen wären.

2. Welche Lohnempfänger fallen für eine Lohnstatistik in Frage?

Grundsätzlich alle Lohnempfänger. Das wären in der Schweiz rund 1,3 Millionen Erwerbende von den total 1,8 Millionen Erwer-